



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: G 5 n / GWV 2021-0080 / GWR f 4-2

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1. April 2021

1/5

Grundwasserfassung Josenhof 1. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Bärenswil

Betroffene Gemeinderat Bärenswil, Schulstrasse 2, 8344 Bärenswil
Wasserversorgung Bärenswil, Höhenstrasse 5, 8344 Bärenswil

Massgebende Unterlagen - Schutzonenplan Grundwasserfassung Josenhof 1 (GWR f 4-2) 1:1000 vom 1. Februar 2021
- Schutzonenreglement Grundwasserfassung Josenhof 1 (GWR f 4-2) vom 1. Februar 2021
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Bärenswil vom 17. März 2021

Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Josenhof 1 (GWR f 4-2), Bärenswil/ZH – Überprüfung der Schutzonen» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 16. Januar 2019

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. März 2021 reichte die Gemeinde Bärenswil die überarbeiteten Schutzonenakten der Grundwasserfassung Josenhof 1 (Grundwasserrecht/GWR f 4-2) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1019/1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Josenhof genehmigt. Mit Baudirektionsverfügung Nr. 673/2001 wurde ein überarbeiteter Schutzonenplan festgesetzt, das Reglement wurde aber nicht erneuert. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun im Rahmen der Konzessionsverlängerung überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Bärenswil erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 16. Januar 2019 die neuen Schutzonenempfehlungen. Der Heberschacht Josenhof 2 («Quellfassung Hegner») wurde beim Umbau 2017 vom Pumpwerk Josenhof 1 abgehängt und verschlossen. Somit sind nur noch um die Grundwasserfassung Josenhof 1 Schutzonen auszuscheiden. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 24. Juni 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. März 2021 hob der Gemeinderat Bäretswil seine alten Festsetzungsbeschlüsse vom 14. November 1990 (Schutzzone-reglement) und 20. Dezember 2000 (Schutzzone-plan) betreffend der Grundwasserfassungen Josenhof auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzone-reglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen und dem erlassenen Schutzzone-reglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Josenhof 1 gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutz-zonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutz-zonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasser-schutz-zonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutz-zonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzone-plan und das entsprechende Schutzzone-reglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzone-reglements dem Gemeinderat Bäretswil.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen

1. Die mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 1019/1991 (Schutzzone-reglement) und Nr. 673/2001 (Schutzzone-plan) erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen um die Grundwasserfassung Josenhof 1 sowie den Heberschacht Josenhof 2 wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die ebenfalls mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1019/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen um die Quelfassungen Hinterburg (GEWR f 4-3) bleibt in Kraft.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bäretswil vom 17. März 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Josenhof 1 (GWR f 4-2) und das entsprechende Schutzzone-reglement werden genehmigt.

3. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Josenhof 1 zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutz-zonen Trinkwasserfassung Josenhof 1 (Grundwasserrecht f 4-2)

Bärenswil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 1. April 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Bärenswil vom 17. März 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen um die Grundwasserfassung Josenhof 1 und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Bärenswil, Schulstrasse 2, 8344 Bärenswil, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzu-stellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Re-kursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutz-zonenplan und das entsprechende Schutz-zonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungs-verfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientie-ren.
7. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutz-zonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutz-zonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Post-fach, 8090 Zürich, zu melden.

9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Bäretswil, Schulstrasse 2, 8344 Bäretswil

Staatsgebühr:	Fr.	722.15 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **842.15**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

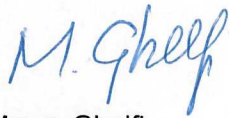
IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Bäretswil, Schulstrasse 2, 8344 Bäretswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bauma, Dorfstrasse 42, 8494 Bauma), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Bäretswil, Höhenstrasse 5, 8344 Bäretswil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - **1. April 2021**

Inkrafttreten
Datum: 16. Juni 2021



Gemeinderat

Beschluss vom 17. März 2021

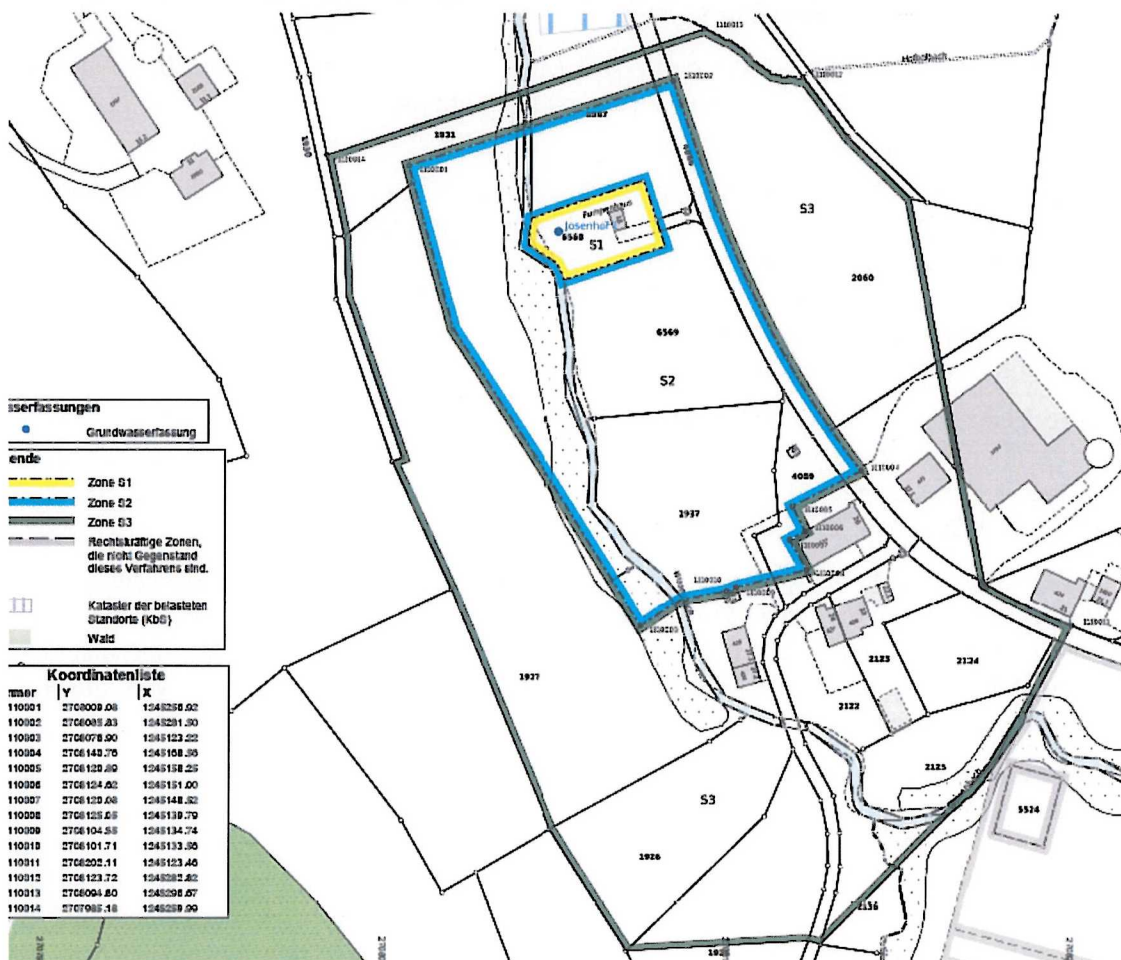
Beschluss-Nr. 2021-49

Geschäft-Nr. 7.1.0.3 / 2016-4

Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Josenhof 12, GWR f 4-2, Festsetzung und Verabschiedung zur Genehmigung zuhanden Baudirektion

Ausgangslage

Die Schutzzonen für die Grundwasserfassung Josenhof (GWR f 4-2) in Bäretswil wurden erstmals im Jahr 1971 rechtsgültig festgesetzt. Die alte im Jahr 1967 erstellte Fassung Josenhof wurde im 1984 durch eine neue, ca. 20 m weiter westlich erstellte Fassung ersetzt. Danach wurden die Schutzzonen letztmals im Jahr 2001 auf den aktuell gültigen Stand gebracht. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1019/1991 vom 14. November 1990 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Josenhof (Grundwasserrecht f 4-2) genehmigt. Mit Baudirektionsverfügung Nr. 67372001 vom 20. Dezember 2000 wurde ein überarbeiteter Schutzzonenplan festgesetzt, das Reglement wurde aber nicht erneuert.



Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Grundlagen entsprechen der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heutigen gültigen Vorschriften. Diese müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die aktuelle Vollzugspraxis gemäss «Weg-

Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2021-49

leitung Grundwasserschutz» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2004 überprüft und angepasst werden.

Die Festsetzung der Grundwasserschutzzone Josenhof wurde im Jahr 2016 zurückgestellt, bis die mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2017 bewilligte Sanierung des Grundwasserpumpwerks Josenhof abgeschlossen ist.

Im Rahmen der Konzessionsverlängerung vom 24. Juli 2019 wurde die Grundwasserschutzzone Josenhof überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst.

Vorprüfung

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG) schreibt den Kantonen vor, dafür zu sorgen, dass um Grundwasser- und Quellfassungen Schutzzonen errichtet werden. Das von der Gemeinde Bärenwil beauftragte Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil erarbeitete, basierend auf dem hydrogeologischen Bericht vom 16. Januar 2019 des geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Winterthur, das Schutzonenreglement aufgrund des vom Amt für Abwasser, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich ausgearbeiteten Normenreglementes.

Aufgrund der Vorprüfung durch den AWEL-Gewässerschutz vom 24. Juni 2019 wurde das Schutzonenreglement Josenhof per 1. Februar 2021 überarbeitet.

Schutzonenreglement

Verantwortlich für die Ausarbeitung von Schutzonenplänen und Schutzonenreglementen ist die Fassungeigentümerin. Die Zuständigkeit der Festsetzung liegt beim Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde der Fassung.

Bei den festzusetzenden Schutzonen handelt es sich um folgende Trinkwasserfassungen:

- Grundwasserfassung Josenhof 1 (GWR f 4-2)
- Schutzonenplan Nr. 9679-811 vom 1. Februar 2021, Mst. 1:1'000

Die Grundwasserschutzonen ist unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S 1
- Engere Schutzzone Zone S 2
- Weitere Schutzzone Zone S 3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich. Hier werden die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Geändertes Genehmigungsverfahren ab 1. Mai 2016

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) am 28. Oktober 2013 hat auch das Verfahren von Genehmigungen kommunaler Planfestsetzungen geändert. Zu diesen Verfahren gehört auch die Ausscheidung von Grundwasserschutzonen. Während die Genehmigung bisher erst nach Eintritt der Rechtskraft der von der Gemeinde festgesetzten Schutzzone eingeholt wurde, erfolgt die Genehmigung neu unmittelbar nach der Festsetzung der Vorlage. Der Gemeinderatsbeschluss ist deshalb sofort mit den unterzeichneten Schutzonenakten an das AWEL zur Genehmigung weiterzuleiten. Die Schutzonenfestsetzung und der Genehmigungsentscheid des AWEL werden dann gleichzeitig eröffnet. Am Tag der Eröffnung beginnt

Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2021-49

für die Festsetzung und die Genehmigung die 30-tägige Rekursfrist zu laufen, innert der beide Akte beim Baurekursgericht angefochten werden können. Neu müssen die Gemeinden somit den Genehmigungsentscheid vor der öffentlichen Bekanntmachung und Auflage einholen. Die Publikation der kommunalen Festsetzung und des Genehmigungsentscheides des AWEL muss gleichzeitig erfolgen.

Entschädigungen

Gemäss § 183ter des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer während 10 Jahren allfällige Entschädigungsbegehren bei der Standortgemeinde anmelden. Diese sind nicht Bestandteil des Ausscheidungsverfahrens.

Die Grundeigentümer wurden bereits orientiert und entschädigt.

Beschluss Gemeinderat

1. Die Festsetzungsbeschlüsse vom 14. November 1990 (Reglement) und vom 20. Dezember 2000 (Schutzzonenplan) betr. Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Josenhof werden per Inkrafttreten des neuen Schutzzonenreglementes aufgehoben.
2. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wird folgende Schutzzone mit den zugehörigen Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente erlassen:
Grundwasserfassung Josenhof 1 (GWR f 4-2), Schutzzonenplan Nr. 9679-811, Mst. 1:1000, datiert 1. Februar 2021, Schutzzonenreglement vom 1. Februar 2021.
3. Der vorliegende Neufestsetzungsentscheid des Gemeinderates wird nach Erhalt des Genehmigungsentscheides des AWEL durch einmalige Publikation im Amtsblatt, im Aushang und auf der Website öffentlich bekannt gegeben und allen betroffenen Grundeigentümer/innen und Wegberechtigten mit Protokollauszug des Gemeinderates sowie dem Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan (Kopien) direkt mitgeteilt. Während der 30-tägigen Rekursfrist liegen die Pläne und Reglemente während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindekanzlei öffentlich auf.
4. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL-Gewässerschutz zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) allen betroffenen Grundeigentümerschaften und Wegberechtigten mitzuteilen.
5. Mitteilung an:
 - ✓ Kanton Zürich, AWEL, Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich (Beilagen: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement, je 7-fach), einschreiben
 - INGESA AG, Wetzikon (E-Mail: wetzikon@ingesa.ch)
 - Frei + Krauer AG, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil SG
 - Dr. Heinrich Jäckli AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
 - Ressortleiter Tiefbau und Werke
 - Leiter Tiefbau und Werke
 - Akten

Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2021-49

Gemeinderat Bäretswil



Teodoro Megliola
Gemeindepräsident



Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Versandt: Montag 22. März 2021



Gemeinde Bärenthal
E 17. Juni 2021

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 30.04.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 30.04.2024
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000082

Publizierende Stelle
Gemeinde Bärenthal, Schulhausstrasse 2, 8344 Bärenthal

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Josenhof 1 (Grundwasserrecht f 4-2)

Betrifft: 8344 Bärenthal

Bärenthal. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 1. April 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Bärenthal vom 17. März 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Josenhof 1 und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 30. April bis 31. Mai 2021 im dritten Stock der Gemeindeverwaltung Bärenthal, Schulhausstrasse 2, 8344 Bärenthal, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 31.05.2021

Kontaktstelle:

Gemeinde Bärenthal
Schulhausstrasse 2
8344 Bärenthal

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 16. 6. 2021 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: B. Alf.
R. Schulz